

Beilage

zum Kollektivvertrag für das

HOLZ- UND KUNSTSTOFF- VERARBEITENDE GEWERBE ÖSTERREICHS

in der für die

KAROSSERIEBAUTECHNIKER, KAROSSERIELACKIERER UND WAGNER

geltenden Fassung

Lohnordnung

Gültig ab

1. Mai 2026

Anhang I

Lohnordnung für die Berufszweige der Karosseriebautechniker, Karosserielackierer und Wagner

KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen der

Bundesinnung der Fahrzeugtechniker einerseits
und dem

Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft
Bau-Holz, andererseits.

Artikel I – Geltungsbereich

- 1. Räumlich:** für das Gebiet der Republik Österreich.
- 2. Fachlich:** für alle Mitgliedsbetriebe der Berufszweige
der Karosseriebautechniker, Karosserielackierer und
Wagner, **wie**
Karosserie- und Fahrzeugbautechniker,
Karosseriebauer einschließlich Karosseriespengler
und Karosserielackierer,
Karosseriebauer,
Karosseriespengler bzw. -lackierer, soweit sie diese
Tätigkeit überwiegend verrichten,
Autoverglasung,
Autokosmetiker,
Dellendrucker,

Wagner,
Ski- und Rodelerzeuger sowie
Werkzeugstiel-, Gabel- und Rechenmacher
in der Bundesinnung der Fahrzeugtechnik.

Ausgenommen sind Betriebe, die seit 1.1.2000 Mitglieder der Bundesinnung der Karosseriebauer einschließlich Karosseriespengler und Karosserielackierer sowie der Wagner (seit 11.6.2010 Bundesinnung der Karosseriebautechniker, Karosserielackierer und der Wagner und seit 19.5.2015 Bundesinnung der Fahrzeugtechnik) **sind** und über eine Gewerbeberechtigung für die Ausübung des Spenglerhandwerks („Karosseriespengler“) oder des Lackiererhandwerks („Karosserielackierer“) verfügen.

3. Persönlich: für alle in diesen Betrieben beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen einschließlich der gewerblichen Lehrlinge.

Artikel II – Lohnordnung für die Berufszweige der Karosseriebautechniker, Karosserielackierer und Wagner

Die letztgültigen kollektivvertraglichen Stundenlöhne und die Lehrlingseinkommen werden ab 1. Mai 2026 erhöht und im Artikel II B neu festgesetzt.

A. Lohngruppen

einschließlich zusätzlicher Bestimmungen zu der Lohnordnung für die Berufszweige der Karosseriebautechniker, Karosserielackierer und Wagner.

Die letztgültigen kollektivvertraglichen Stundenlöhne und die Lehrlingseinkommen werden ab 1. Mai 2026 erhöht und im Artikel II B neu festgesetzt.

Die neue Lohnordnung enthält folgende 4 Lohngruppen:

I. Spitzenfacharbeiter:in

Facharbeiter:in, der/die selbstständig unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte sehr schwierige und besonders verantwortungsvolle Tätigkeiten, die besondere theoretische Fachkenntnisse und praktische Erfahrung, die wesentlich über das Niveau der LAP hinausgehen erfordern, mit hohem Entscheidungsspielraum und Ergebnisverantwortung ausführt und dauernd mit der selbstständigen Abwicklung von Aufträgen und Projekten betraut ist.

II. Facharbeiter:in mit LAP

Facharbeiter:in mit LAP in einem Lehrberuf, der/die Tätigkeiten seines/ihrer erlernten Berufes überwiegend verrichtet.

III. Angelernte Tätigkeiten

Arbeitnehmer:in ohne LAP, der/die überwiegend Facharbeiten seines erlernten Lehrberufes verrichtet oder

Arbeitnehmer:in nach Ende der Anlernzeit, der/die überwiegend angelernte berufseinschlägige Tätigkeiten der Karosseriebautechnik, der Karosserielackiererei oder des Wagnerhandwerks verrichtet.

IV. Arbeitnehmer:in ohne Zweckausbildung

Arbeitnehmer:in während der Anlernzeit (12 Monate)
im Betrieb

oder

Arbeitnehmer:in ohne Zweckausbildung, die Hilfsarbeiten, egal welcher Art oder Reinigungsarbeiten im Betrieb verrichten

oder

Arbeitnehmer:in, die sehr einfache schematische Tätigkeiten, mit vorgegebener Abfolge der Arbeitsschritte verrichten.

Beispiele: Lack anmischen, einfache De- u. Montagen, einfache Lack finish arbeiten, Abdeckarbeiten insb. als Vorbereitung zum Füllern, Vorbereitung zum Lackieren (ausblasen von Staub, oder wenn man noch nass schleift - Wasserrückstände ausblasen) Div. Reinigungsarbeiten vor und nach dem Lackieren, Lackierwerkzeug (Spritzpistolen) nach dem Gebrauch reinigen.

Zusätzliche Bestimmungen zu der Lohnordnung für die Berufszweige der Karosseriebautechniker, Karosserielackierer und Wagner

1. Lehrlinge

a) Kleiderpauschale für Lehrlinge

Soweit in einzelnen Betrieben Lehrlingen eine Kleiderpauschale gewährt worden ist, bleibt diese weiterhin aufrecht.

b) Lehrlinge, die im laufenden Lehrverhältnis das 18. Lebensjahr vollenden, erhalten mit der dem 18. Geburts-

tag folgenden Lohnabrechnungsperiode das Lehrlingseinkommen des 2. Lehrjahres, sofern nicht bereits ein höheres Lehrlingseinkommen aufgrund der Dauer des Lehrverhältnisses gebührt.

Lehrlinge, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres die Lehre beginnen, erhalten das Lehrlingseinkommen des 2. Lehrjahres bis zum Ende des 2. Lehrjahres.

Lehrlinge, die das Lehrverhältnis nach Vollendung des 20. Lebensjahres beginnen, sowie Lehrlinge, die das Lehrverhältnis nach der Wehr- oder Zivildienstleistung fortsetzen, erhalten bis zum Ende des 3. Lehrjahres das Lehrlingseinkommen des 3. Lehrjahres.

2. Praktikanten:innen

a) Pflichtpraktikanten:innen

Pflichtpraktikanten:innen sind Schüler:innen und Studenten:innen, die eine im Rahmen des Lehrplanes bzw. der Studienordnung vorgeschriebene oder übliche praktische Tätigkeit verrichten müssen.

Bei erstmaliger Beschäftigung im Ausmaß von 40 Wochenstunden als Pflichtpraktikant:in gebührt eine Vergütung in Höhe des Lehrlingseinkommens für das 1. Lehrjahr pro Monat.

Bei Vorlage eines Nachweises für ein bereits absolviertes Pflichtpraktikum gebührt bei jeder weiteren Beschäftigung im Ausmaß von 40 Wochenstunden als Pflichtpraktikant:in eine Vergütung in Höhe des Lehrlingseinkommens für das 2. Lehrjahr pro Monat.

b) Ferialarbeitnehmer:innen

Ferialarbeitnehmer:innen, sind Schüler:innen und Studenten:innen, die während einer schulischen Ausbil-

derung oder während eines Studiums, ohne aufgrund einer schulrechtlichen oder studienrechtlichen Vorschrift dazu verpflichtet zu sein, während der Schul- bzw. Semesterferien vorübergehend beschäftigt werden.

Ferialarbeitnehmern:innen gebührt ein Lohn in Höhe von 65% der Lohngruppe IV der jeweils geltenden Lohnordnung.

B. Lohnschema

Kollektivvertragliche Stundenlöhne für die Berufszweige der Karosseriebautechniker, Karosserielackierer und Wagner

	EURO 1.5.2026 – 30.4.2027	entspricht Monatslohn
Lohngruppen:		
I.	15,96	2.765,00
II.	15,27	2.644,90
III.	13,94	2.415,20
IV.	13,76	2.382,90

Kollektivvertragliche Lehrlingseinkommen pro Monat:

	EURO 1.5.2026 – 30.4.2027
im 1. Lehrjahr	862,20
im 2. Lehrjahr	1.085,80
im 3. Lehrjahr	1.320,00
im 4. Lehrjahr	1.490,30

C. Aufrechterhaltung der bestehenden Überzahlung – „Parallelverschiebung“:

Die am 30.4.2026 bestehende Überzahlung des kollektivvertraglichen Stundenlohnes ohne Zulagen ist in ihrer euromäßigen Höhe (centgenau) gegenüber dem ab 1.5.2026 erhöhten kollektivvertraglichen Stundenlohn ohne Zulagen aufrechtzuerhalten.

Die bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlich bezahlten Lohn ohne Zulagen darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden.

Artikel III – Akkorde, Prämien und Stücklöhne

Die Akkorde, Prämien und Stücklöhne werden per 1. Mai 2026 für eine Laufzeit von 12 Monaten um 3,60% erhöht.

Artikel IV – Abschluss 2027/2028

Die **Kollektivvertragslöhne, Lehrlingseinkommen, Akkordlöhne, Prämien und Stücklöhne** werden per 1.5.2027 für eine Laufzeit von 12 Monaten um die prozentuelle Veränderung der durchschnittlichen Inflationsrate **plus 0,30 Prozent** erhöht, wobei der Berechnung die von der Statistik Austria ausgewiesenen Werte März 2026 bis Februar 2027 (VPI 2020) zugrunde gelegt werden.

Bei der Errechnung der Lohnsätze findet jeweils die kollektivvertragliche Rundungsregelung Anwendung, d.h. es wird auf einen Cent genau kaufmännisch gerundet.

Artikel V – Wirksamkeitsbeginn und Geltungsdauer

Dieser Kollektivvertrag tritt am 1. Mai 2026 in Kraft und gilt unter Berücksichtigung des Artikel IV bis 30. April 2028.

Nach dem 31. Jänner 2027 sind Abstimmungen zu Artikel IV aufzunehmen, nach dem 31. Jänner 2028 sind Verhandlungen wegen der Erneuerung des Vertrages aufzunehmen, sofern die Paritätische Kommission dem zustimmt.

Wien, am 29. April 2026

Bundesinnung der Fahrzeugtechnik

MMst. R. **Keglovits-
Ackerer**, BA
Bundesinnungsmeister

DI Andreas **Gruber**
Bundesinnungsge-
schäftsführer

Mst. Manfred **Kubik**
Bundesinnungsmeister-Stv.

Österreichischer Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft Bau-Holz

Abg.z.NR
Josef **Muchitsch**
Bundesvorsitzender

Mag. Herbert **Aufner**
Bundesgeschäftsführer

Herausgeber: Gewerkschaft Bau-Holz, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1
ZVR 576439352

Medieninhaber und Hersteller:
Verlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes Ges.m.b.H., 1020 Wien,
Johann-Böhm-Platz 1.
Verlags- und Herstellungsort: Wien